

Information für die Besitzer einer Sprengstofferlaubnis nach §27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz

hier - Verlängerung von Erlaubnissen

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wies die für die Erteilung von Erlaubnissen nach §27 Abs. 1 SprengG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden mit Schreiben vom 09.06.2008 darauf hin, dass die Bedarfsmengen für Sprengstoff teilweise erheblich zu beschränken sind.

Bei Neuanträgen und unter der Laufzeit einzutragenden Zusatzmengen wird es **keine Abweichung** von der bisherigen Verfahrensweise geben.

Bei Erlaubnissen, welche nach ihrem Ablauf verlängert werden sollen, können die Bedarfsmengen **zukünftig erheblich abweichen**.

Das Landratsamt ist angehalten, den glaubhaft nachgewiesenen Bedarf als Menge einzutragen, welcher unter Umständen deutlich von den Regelmengen abweicht.

Praktisch bedeutet dies, dass in Zukunft eine zu verlängernde Erlaubnis in der Regelmenge auf den bis dahin nachgewiesenen Verbrauch beschränkt wird.

Beispiel:

Die Sprengstofferlaubnis eines Schwarzpulverschützen mit einer Regelmenge von 20 kg Schwarzpulver läuft 2008 aus.

In den vorhergehenden fünf Jahren wurden von dem Besitzer aber nur 3 kg Schwarzpulver gekauft, d.h. er hat nur einen nachgewiesenen Bedarf von 3 kg, welcher in der Verlängerung der Erlaubnis als Bedarf eingetragen werden müsste.

Um teure und aufwändige Nachtragungen für den Bürger zu vermeiden, werden gewisse saisonale und persönliche Schwankungen im Verbrauch bereits von uns eingerechnet, was im obigen Beispiel eine einzutragende Menge von 6 kg anstatt 3 kg ergeben würde.

Ausnahmen sind natürlich möglich, müssen jedoch in schriftlicher Form nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie auch weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen zur Lagerung und den sicheren Umgang mit Sprengstoffen!

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sachgebiet 33
Sicherheits- und Gewerberecht
Waldluststraße 1 in 91207 Lauf
Tel: 09123 950 6297
Fax: 09123 950 8014